259/2014

MOTION von Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf), Marcel Lenggenhager (BDP, Gos-

sau) und Cornelia Keller (BDP, Gossau)

betreffend Faire Gemeindebeiträge für die Nutzung der Ombudsstelle

Die Geschäftsleitung wird beauftragt die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 so anzupassen, damit die Gemeinden nur für die effektiv anfallenden Kosten aufkommen müssen.

Stefan Hunger Marcel Lenggenhager Cornelia Keller

Begründung:

Der Kanton Zürich stellt den Gemeinden gegen ein Entgelt die Dienstleistungen einer Ombudsperson zur Verfügung. Die Gemeinden können über die Inanspruchnahme der Ombudsstelle selber entscheiden. Bis 6'000 Einwohner bezahlen die Gemeinden pro Jahr einen jährlichen Beitrag von 1 Franken pro Einwohner. Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohner bezahlen einen Sockelbeitrag plus einen zusätzlichen Betrag pro Einwohner. Der Zugang zum Ombudsmann ist einfach und unkompliziert. Es gibt kein kompliziertes Verfahren und keine Eintrittshürden, die Ratsuchenden müssen weder Vorschüsse leisten noch Verfahrenskosten oder Gebühren fürchten. Bei Schwierigkeiten mit der kantonalen Verwaltung oder einer kantonalen Behörde hört der Ombudsmann zu, informiert und gibt Rat. Private wie Verwaltung leisten dabei einen aktiven Beitrag zur Lösung des Konflikts.

Im Jahr 2013 hat der Ombudsmann insgesamt 47 Stunden für die Ombudsgemeinden geleistet, was einem Verrechnungsbetrag von total 5'735 Franken entspricht. Insgesamt hat der Ombudsmann von den «Mitgliedgemeinden» Beiträge in der Höhe von 44'940 Franken erhalten. Daraus ergibt sich eine Differenz zu Gunsten des Kantons von 39'205 Franken. Die Unausgeglichenheit hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zu 2012 noch akzentuiert. Es ist richtig, dass die Ombudsstelle kostendeckend arbeiten muss. Es kann jedoch nicht sein, dass die Ombudsstelle einen jährlichen Gewinn erwirtschaftet.

Wir bitten die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Gebührenreglement für die Gemeinden so anzupassen, dass diese nur für die effektiven Kosten aufkommen müssen und allfällige Überschüsse zurückerstattet oder gutgeschrieben werden.